

Kooperation Jugendhilfe – Schule

Zielvereinbarung

zur Durchführung

der

**Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit
an Heidelberger Grundschulen**

im Zeitraum 2009 bis 2010

AWO

Fröbelschule, Wilckensschule, Tiefburgschule

Institut für Heilpädagogik

*GHS Ziegelhausen, GS Schlierbach, Friedrich Ebert Schule,
Mönchhofschule*

Friedrichstift

*Landhausschule, Kurpfalzschule, Pestalozzischule,
Eichendorffschule*

Die Stadt Heidelberg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Kinder- und Jugendamt, die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Heidelberg, (*Einrichtung der Erziehungshilfe*) als Träger der freien Jugendhilfe, das Schulamt Heidelberg sowie die Leitungen der (*Schule 1*), (*Schule 2*), (*Schule 3*) treffen folgende Vereinbarung:

1. Rechtsgrundlagen/Grundsätze

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit an Heidelberger Grundschulen sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (§ 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit).

Das gemeinsame Ziel von Jugendhilfe und Schule ist es, die Integration von Kindern in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld wirksam zu fördern und Ausgrenzungsprozessen entgegenzuwirken.

2. Fachziele

Jugendhilfe und Schule müssen zur Erreichung der Grundsatzziele Integration und Prävention in enger Zusammenarbeit operative Ziele verfolgen und den Grad der Zielerreichung regelmäßig überprüfen. Die Ziele, die Jugendhilfe und Schule gemeinsam verfolgen, sind in den Grundschulen:

1. Es ist sichergestellt, dass möglichst alle Schüler/innen ihre Schulpflicht erfüllen.
2. Möglichst kein Schüler und keine Schülerin wird vom Unterricht ausgeschlossen.
3. Möglichst alle Schüler/innen erreichen das Klassenziel.
4. Möglichst alle Schüler/innen erreichen den Grundschulabschluss.
5. Möglichst alle Schüler/innen haben am Ende der Grundschulzeit ausreichende Deutschkenntnisse.
6. Alle Schüler/innen erfahren eine Begleitung/Unterstützung beim Übergang in die weiterführende Schule.
7. Die Schule stellt sicher, dass alle Schüler/innen mit einer Lese-Rechtschreibschwäche/ Dyskalkulie gezielt gefördert werden.
8. Die Aufwendungen für Schüler/innen der (*Schule 1*), der (*Schule 2*), der (*Schule 3*), für die Erziehungshilfe gewährt wird, sinken.

Bis zum endgültigen Übergang der noch verbliebenen Hauptschüler/innen in der (*Schule 1*) an eine aufnehmende Hauptschule verfolgen Jugendhilfe und Schule im Hauptschulbereich folgende Ziele:

1. Es ist sichergestellt, dass möglichst alle Schüler/innen ihre Schulpflicht erfüllen.
2. Möglichst kein Schüler und keine Schülerin wird vom Unterricht ausgeschlossen.
3. Möglichst alle Schüler/innen erreichen das Klassenziel.
4. Möglichst alle Hauptschüler/innen erreichen den Schulabschluss.
5. Möglichst alle Hauptschulabgänger/innen haben mit dem Schulabschluss eine weitere schulische oder berufliche Perspektive.
6. Der Anteil der Schüler/innen, die nach der Hauptschule das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, wird geringer.
7. Die Aufwendungen der Erziehungshilfe im Hauptschulbereich der (*Schule*) sinken.

Eine Reduzierung des Angebotes der Schulsozialarbeit für Hauptschüler/innen im Interesse der Grundschulversorgung wird vorgenommen.

3. Finanzziele

Die Schule und der Träger der Schulsozialarbeit verpflichten sich, die Betreuungs- und Förderungsangebote an der Schule so vorzuhalten bzw. fortzuentwickeln, dass für Schüler/innen der Schule möglichst keine zusätzlichen individuellen erzieherischen Hilfen erforderlich werden bzw. in Anspruch genommen werden müssen.

Für das Jahr 2009 stehen auf der Grundlage der im März 2009 für Schüler/innen der Schule gewährten Hilfen zur Erziehung Finanzmittel der Jugendhilfe in Höhe von

(Schule 1).....€ Hauptschulbereich€ Grundschulbereich.....€

(Schule 2)€

(Schule 3).....€

zur Verfügung.

4. Inhaltliche Schwerpunkte und schulbezogene Handlungsansätze

In der Kooperation Jugendhilfe/Schule sollen folgende Aufgabenschwerpunkte bearbeitet werden:

1. Maßnahmen und Angebote zur Verbesserung der schulischen Leistungsbereitschaft, des Leistungsvermögens und der sozialen Kompetenzen für einzelne Schüler/innen.
2. Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zur Stärkung ihrer Erziehungsverantwortung.

Methodisch sollen Ansätze gemeinsam von der Schule und dem Träger der Erziehungshilfe entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere sollen mit dem Ziel der indizierten Prävention für einzelne Kinder in Krisensituationen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist der Fokus auf die Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu richten. Im Stadtgebiet vorhandene präventive Angebote für Kinder und Familien sollen zugänglich gemacht werden.

4. 1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung ihres Wohls

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers/ einer Schülerin liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist in der beigefügten Anlage 1 „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII und § 85 Schulgesetz“ näher geregelt.

5. Berichtswesen

(Der Träger der Schulsozialarbeit) erstellt in Abstimmung mit den von ihm begleiteten Grundschulen für jedes Schuljahr einen Tätigkeitsbericht über den Umfang und die Art der von ihm in den einzelnen Schulen erbrachten Leistungen und die Formen der Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Problemfelder unentschuldigte Fehlzeiten bei Schülern/ Schülerinnen, Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz, Klassenwiederholungen sowie Gefährdung/ Nichterreichen des Schulabschlusses sind quantitativ auszuwerten, im Verlauf darzustellen und zu interpretieren. Der Bericht ist dem Kinder- und Jugendamt am 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

Zur Qualitätssicherung dokumentiert der (Träger der Schulsozialarbeit) kontinuierlich seine Arbeit in den Schulen anhand dem von der Kinder- und Jugendpsychiatrie entwickelten Dokumentationssystem. Die Abgabe der Daten erfolgt in anonymisierter Form jeweils am 28.2. und am Schuljahresende an die Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Auswertung.

6. Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung/Controlling

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Heidelberg wird die wissenschaftliche Begleitung im Zeitraum 2008 bis 2010 unter Beteiligung der „Arbeitsgruppe zur wissenschaftlichen Begleitung/Evaluation“ fortführen. Die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt unter Einbindung aller Beteiligten. Der Grad der Zielerreichung wird in Controllingterminen ein Mal pro Schuljahr unter Beteiligung der Projektleitung des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Schulleitung, des Vertreters des freien Trägers und des Schulsozialarbeiters überprüft.

Darüber hinaus können zu aufkommenden zentralen Fragen Fachgespräche mit den Beteiligten einberufen werden.

7. Personal- und Sachmittel

Für die Durchführung der Schulsozialarbeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 an der (Schule 1), der (Schule 2), der (Schule 3), schließt der freie Träger der Erziehungshilfe mit der Stadt Heidelberg eine Vereinbarung. Für die Schulsozialarbeit sind für ein volles Kalenderjahr Leistungsstunden zu erbringen.

Über die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung schließt die Stadt Heidelberg eine gesonderte Vereinbarung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg.

Heidelberg, den
Schulamt Heidelberg:

Schulleiter/-in der (Schule):

Schulleiter/in der (Schule)

Schulleiter/in der (Schule)

Träger der freien Jugendhilfe:

**Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität
Heidelberg**

.....

**Kinder- und Jugendamt der
Stadt Heidelberg**

.....

**Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß
§ 8a SGB VIII und § 85 Schulgesetz
zwischen der
(.....) Schule Heidelberg,
..... als Träger der Schulsozialarbeit an dieser Schule
(im Folgenden: Schulsozialarbeit)
und dem
Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg
(im Folgenden: Jugendamt)**

Präambel

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt, Schulsozialarbeit und Schule analog § 8a SGB VIII und § 85 Schulgesetz (vgl. ANLAGE 1.3) bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- die pädagogischen Fachkräfte der Schule (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen.
- die Schule in Kooperation mit der Schulsozialarbeit Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer entsprechenden Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Jugendhilfeträger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können.
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- die Schule und die Schulsozialarbeit im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und der Schule

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Schule handelt gemäß dem in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag und den im § 1 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg genannten Grundsätzen. Bei der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Schülers/ einer Schülerin beachtet die Schule die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Schulgesetzes. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule insbesondere das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung

und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(3) Die Sicherung des Wohls und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis einer kooperativen Zusammenarbeit aller Verantwortlichen gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder der Schule, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Schule dient das dieser Vereinbarung beiliegende Arbeitspapier des KVJS Baden-Württemberg „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (ANLAGE 1.1).

(2) Bei Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Minderjährigen findet folgendes Verfahren Anwendung:

Der/die entsprechende Lehrer/Lehrerin informiert die Schulleitung.

Auf der Basis dieser Information findet durch die Schulleitung in Kooperation mit der Schulsozialarbeit / ggf. durch die Klassenkonferenz eine Einschätzung statt, ob eine Gefährdung des Wohls Minderjähriger vorliegt. Gegebenenfalls soll zur Gefährdungseinschätzung eine weitere Fachkraft hinzugezogen werden, die vor dem Hintergrund der gegebenen Problemstellung über eine spezifische Qualifikation verfügt oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat. Die Träger der Schulsozialarbeit verfügen über insoweit erfahrene Fachkräfte. Eine Liste mit weiteren entsprechenden Fachkräften ist dieser Vereinbarung beigelegt (ANLAGE 1.2)

(3) Im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung erarbeiten Schulleitung und Schulsozialarbeit Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(4) Bei der Einschaltung der Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 3 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt nach Absprache entweder durch die Schulleitung oder die Schulsozialarbeit.

(2) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden müssen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(3) Die Schule vergewissert sich in Abstimmung mit der Schulsozialarbeit, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

(1) Erscheinen der Schule und der Schulsozialarbeit die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt.

(2) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird (vgl. § 85 Abs. 4 Schulgesetz).

(3) Ist wegen der in Abs.1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch die Schulsozialarbeit nach Absprache mit der Schulleitung. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(4) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch die Schulleitung oder die Schulsozialarbeit möglich.

§ 6 Datenschutz

Die Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben (vgl. ANLAGE 1.4).

§ 7 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, wird in den Fällen der Kindeswohlgefährdung die Schulleitung oder die Schulsozialarbeit durch das Jugendamt über den weiteren Verlauf informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und den übrigen Beteiligten erfolgt im Rahmen der Controlling-Konferenzen eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

1. Schutzauftrag / Garantspflicht / Staatl. Wächteramt
 2. Jugendamt
 3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
 4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII
 5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
 7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
 8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 9. Frei zugängliche Hilfen
 10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)
 11. Gefährdungsgrad
 12. § 78e SGB VIII
 13. Datenschutz / Vertrauensschutz
 14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72 a SGB VIII
-

Begriff Erläuterung

1. Schutzauftrag / Garantspflicht / Staatl. Wächteramt

Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.

Schutzauftrag

§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.

Staatliches Wächteramt

Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“

Garantpflicht

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Entsprechende Garantpflichten können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.

Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII:

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

oder der Elternbildung bezieht. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).

2. Jugendamt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII). Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06). Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 2 durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, „dass alle Leistungserbringer ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten können und Gefährdungsmomente tatsächlich kommuniziert werden.“ (Wiesner, SGB VIII Rdnr.10)

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden. Forderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.) Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen:

Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtungspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege- Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B.

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind. Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden- Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII:

Die **Vereinbarungen nach § 8a** beziehen sich nur auf **Fachkräfte** (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). **Ehrenamtlich tätige Fachkräfte**, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einbezogen werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 13) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“ müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.

Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:

- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006
- Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe

Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

jeweils vom Jugendamt genutzten Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.

6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft:

Die nach § 8 a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung. Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahrene“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.

7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.14) Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht. Hinzukommen müssen als Gefährdungsursachen nach § 1666 BGB:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge;
- die Vernachlässigung des Kindes;
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/ einer Dritten;

sowie die fehlende Bereitschaft und/ oder Unfähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden (z.B. mit Unterstützung von Leistungen des Jugendamtes). Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**

8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/ genutzt werden. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachberatung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird. Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teamentscheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psychologen,...) erforderlich sein. Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräfte, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung externer Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab. Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:

- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familie- und Lebensberatung
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder
- Frühförderstellen
- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- Soziale Dienste freier Träger
- Suchtberatung

(Kleinst-) Träger und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.

Die **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hilfen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.

10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch)

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)

Vernachlässigung

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgerepflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung.
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind.
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. (zitiert nach Schone 2006)

Psychische Misshandlung

Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet). (Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)

11. Gefährungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist.)

12. § 78 e SGB VIII

Ab 1. Januar 1999 ist das Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe neu geregelt. In das SGB VIII wurde seinerzeit ein neuer Abschnitt mit dem Inhalt „Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ in den §§ 78a bis 78g SGB VIII eingefügt. § 78 e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss solcher Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.

13. Datenschutz / Vertrauensschutz

Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde. Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5 Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005).

14. Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst im Unterschied zu § 8a SGB VIII nur hauptberuflich beschäftigte Personen, da sie unmittelbar auf § 72 Abs. 1 SGB VIII verweist. „Unerheblich bleibt dabei in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie als Fachkraft oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen“ (Wiesner SGB VIII § 72 a RdNr. 7). Darüber hinaus sind auch vom öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen) einzubeziehen. Damit keine Schutzlücke entsteht, sollten ehrenamtlich tätige Personen über andere geeignete Instrumente einbezogen werden (sh. Empfehlung des Deutschen Bundesjugendrings vom Mai 2006). Dies betrifft alle Träger gleichermaßen. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden und richtet sich direkt nur an den öffentlichen Träger. Auch der freie Träger soll jedoch über Vereinbarungen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen (sh. BAGLJÄ Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.

Auch für Zivildienstleistende, Teilnehmer/-innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder an anderen Freiwilligendiensten erscheint eine Überprüfung der Geeignetheit mit Hilfe von Führungszeugnissen nicht sinnvoll. Um auch hier keine Schutzlücke entstehen zu lassen, wird hier ebenfalls empfohlen, diese Personen durch andere geeignete Instrumente einzubeziehen (sh. Obigen Hinweis zu ehrenamtlich tätige Personen).

Aufgabenspezifische Fachkräfte/ Institutionen

Beratung bei Gewalt, Erziehungsproblemen, Schwangerschaftskonflikten

<p>AWO Kinderschutz-zentrum Adlerstr. 1/5 – 1/6 69123 Heidelberg</p>	<p>06221-7392135 Fax: -7392150</p>	<p>Bei körperlicher, seelischer u. sexueller Gewalt, Soforthilfe in akuten Notfällen, Krisenintervention, Beratung, Therapie; - „erfahrene Fachkräfte“ §8a</p>	<p>Kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de</p>
<p>Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Bahnhofstr. 55/57 69115 Heidelberg</p>	<p>06221-409024 Fax: -4379700</p>	<p>Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder; Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennungsprobleme - „erfahrene Fachkräfte“ §8a</p>	<p>team@psychologischeberatung-hd-caritas.de</p>
<p>Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie Heidelberg e.V. Posseltstr.2 69120 Heidelberg</p>	<p>06221-439198 Fax: -472500</p>	<p>Diagnostik und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche - „erfahrene Fachkräfte“ §8a</p>	<p>Inst.AKJP-HD@t-online.de</p>
<p>Pro Familia Heidelberg Friedrich-Ebert-Anlage 19 69117 Heidelberg</p>	<p>06221-184440 Fax: -168013</p>	<p>Beratung und Therapie; Sexualpädagogische Gruppenarbeit (z. B. mit Schulklassen) Fortbildungen/ Päd. Tage/ Fachgespräche, Materialien und Medien f. d. Unterricht</p>	<p>heidelberg@profamilia.de www.profamilia-heidelberg.de</p>
<p>Internationales Frauenzentrum Anerkannte Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Konfliktberatung Poststr. 8 69115 Heidelberg</p>	<p>06221-182334 Fax: -653673</p>	<p>Beratung bei Familienplanung und Empfängnisverhütung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Lebensberatung usw.</p>	<p>lsz.hd@t-online.de</p>
<p>Frauen helfen Frauen e.V. Courage-Beratungsstelle f. Frauen Mannheimer Str. 226 69123 Heidelberg</p>	<p>06221-840740 Fax: -705605</p>	<p>Beratung für Mädchen und Frauen; Interventionsstelle</p>	<p>courage@frauenhaus-hd.de</p>
<p>JederMann e. V. Kaiserstr. 6 69115 Heidelberg</p>	<p>06221-600101 Fax: -600101</p>	<p>Männer- und Jungenarbeit gegen Männergewalt, Beziehungen, Jugendarbeit in Schulen und Kindergärten</p>	<p>info@jeder-mann.de</p>
<p>Deutscher Kinderschutzbund e. V. Theaterstr. 11 69117 Heidelberg</p>	<p>06221-600300 0800-1110550 0800-110333 (gebührenfrei)</p>	<p>Beratungstelefon für Eltern, Großeltern Erzieher Kinder- und Jugendtelefon</p>	<p>Info@kinderschutzbund-heidelberg.de</p>

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

Medizinische Fragestellungen – Geistige, körperliche und seelische Beeinträchtigungen, Entwicklungsrückstände

Univ. Kinderklinik Heidelberg Im Neuenheimer Feld 153 69120 Heidelberg	06221/56-2311 Fax: 06221/56-4339	Ansprechpartner zu erreichen an allen Wochentagen 24 Std.	Georg.Hoffmann@med.uni-heidelberg.de
Kinder- und Jugendpsychiatrie Univ. Heidelberg Blumenstr. 8 69115 Heidelberg	06221-566915-5639085 (Ambulanz) Fax: -566941	Ambulanz, Psychotherapie, Station Tagesklinik LRS-Diagnostik (Prof Dr. med. F. Resch)	Franz-resch@med.uni-heidelberg.de
Gesundheitsamt Heidelberg Kurfürsten Anlage 38 69115 Heidelberg	06221 / 5221-0		www.rhein-neckar-kreis.de
Gesundheitsamt Heidelberg - Psychologischer Dienst - Kurfürsten Anlage 38 69115 Heidelberg	06221 / 5221-862	Dipl.Psych.,Dipl. Päd H. Münch Beratung bei Verhaltensauffälligkeiten	Horst-Muench@rhein-neckar-kreis.de
Gesundheitsamt Heidelberg - Aids Beratung - Kurfürsten Anlage 38 69115 Heidelberg	06221 / 5221 - 820	Dr. Flemming	
Sonderpädagogische Frühberatungsstelle an der Graf von Galen Schule Schwalbenweg 1 b 69123 Heidelberg	06221 / 776177 Fax: 700231	Feststellung des allg. Entwicklungsstandes: Erstellen von Förderkonzepten	graf@galen.hd.schule-bw.de
Sonderpädagogisches Beratungszentrum Friedrich-Ebert-Anlage 51 c 69117 Heidelberg	06221 / 97640 Fax: 976425	Eltern-Kind-Zentrum und Frühförderung und Entwicklungsberatung	SBZ@HeimSos-ndg.kv.bwl.de
Pädaudiologische Beratungsstelle an der Staatl. Schule für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte Quinckestr. 69 69120 Heidelberg	06221 / 64470 Fax: 644714	Überprüfung der Hörfähigkeit des allg. und sprachl. Entwicklungsstandes: Frühförderung hörgeschädigter Kinder	www.hoersprachzentrum-heidelberg.de
Beratungsstelle für Blinde, Sehbehinderte und Mehrfachbehinderte an der Staatl. Schule für Blinde und... Schloßstr. 23 68549 Ilvesheim	0621/49690 Fax: 4969149	Beratungsgespräche	Beratungsstelle@schlossschule-ilvesheim.de

Beratung bei Suchtproblemen

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle der Ev. Stadtmission Heidelberg e.V. –Blaues Kreuz- Plöck 16-18 69117 Heidelberg	06221-149820 Fax: -149829	Beratung für Suchtkranke sowie deren Angehörige, Vermittlung bzw. Durchführung von amb. Therapie. Vermittlung in stat. Entwöhnungsbeh., ambulante Nachsorge	info@psbhd.stadtmission-hd.de
AG Drogen e.V. Theaterstr. 9 69117 Heidelberg	06221-23432 Fax: 24101	Drogen- und Suchtberatung	
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle der AGJ Bergheimerstr. 127/1 69115 Heidelberg	06221-29051 Fax: - 657215	Beratung für Suchtkranke und Hilfeplanung, Vermittlung bzw. Durchführung von amb. Therapie. Vermittlung in stat. Entwöhnungsbeh.,	psb-heidelberg@agj-freiburg.de
Free-Clinic Rohrbacher Str. 87 69115 Heidelberg	06221-28436 Fax: -168895	Suchtprobleme (z.B. Alkohol, Drogen, Essstörungen)	

Beratung bei Fragen zu Sekten

Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Referat Sekten, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Herr Lampe	0761 / 5144-136	Fragen zu Sekten und Weltanschauungsfragen	Albert.Lampe@Seelsorgeamt-Freiburg.de
Sektenbeauftragter der Württembergischen Landeskirche Gymnasiumstraße 36, 70174 Stuttgart, Herr Hemminger	0711 / 2068 – 236 oder -276	Fragen zu Sekten und Weltanschauungsfragen	hemminger@elk-wue.de

Polizei

Kriminalpolizei Heidelberg Dez. 13 Jugendschutz Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg	06221 / 992130-38 oder 992171 (Frau Kreutzer)		D13@pdhd.bwl.de
--	---	--	--

Notaufnahme / Inobhutnahme Luise Scheppler Heim Heidelberg

Luise Scheppler-Heim Herr Böhringer-Schmidtke -„erfahrene Fachkraft“ §8a Mühlthalstr. 126 69121 Heidelberg (Handschuhsheim)	Verwaltung/ Leitung Tel.: 06221/ 64 67-0 Fax: 06221 / 64 67 67	Stationäre Einrichtung der Jugendhilfe; Notaufnahmegruppe/ Inobhutnahme; Wochenendbereitschaft	info@luise-scheppler-heim.de
---	---	---	--

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

Mitarbeiter/ -innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatung im Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg („erfahrene Fachkräfte“ i.S.d. § 8a SGB VIII)

51.21	Frau Schaffner (SGL)	Mo - Mi 8.00-17.00, Fr 8.00 -13.45	1.18	58-37720	<i>ASD</i>
	Frau Frenzel	ganztags	1.19	58-37730	Wieblingen
	Frau Schleidt	ganztags	1.19	58-31730	Neuenheim/Handschuhsheim
	Herr Scheurich	ganztags	1.20	58-37650	Bergheim/Ochsenkopf
	Frau Weber	Mo - Do 8.30-14.00, Fr 8.30-13.45 Uhr	1.20	58-38150	Altstadt Ziegelhausen/Schlierbach
51.22	Herr Haschler (SGL)	ganztags	1.16	58-31710	<i>ASD</i>
	Frau Bräunig	Mo + Di 8.00-14.00, Mi + Fr 8.00-12.00)	1.15	58-38400	Kirchheim (Teil)
	Frau Goldmann	ganztags	1.15	58-37680	Weststadt
	Frau Sanns	Mo 8.00-14.15, Di + Do 8.15-13.15, Mi 8.15-17.00, Fr 8.00-13.00	1.14	58-37760	Pfaffengrund
	Frau Schmeer	ganztags	1.14	58-38860	Höllenstein/Kirchheim (Teil); Kirchheimer Weg, Mörgelgewann
	Frau Sontheim	ganztags	1.14	58-31410	Junge Menschen und Familien mit Flüchtlingsstatus (Gesamtstadt)
51.23	Herr Mühlbach (SGL u. stv. AbtL.)	ganztags	2.13	58-38090	<i>ASD</i>
	Frau Thiem	Mo - Mi 8.30-16.45, Do 8.30-15.15, Fr 8.00-12.00	2.12	58-31600	Rohrbach/Südstadt
	Frau Werner-Davis	Mo 7.00-16.15, Di - Do 7.00-12.30, Fr 7.00-12.00	2.12	58-38160	Hasenleiser
	Frau Busch	ganztags	2.17	58-31540	Boxberg
	Frau Gerold	ganztags	2.17	58-37750	Emmertsgrund I
	Herr Verrier	ganztags	2.12	58-38680	Emmertsgrund II
	Frau Söhngen	Mo, Di, Do 8.00 – 13.00 Mi 8.00 – 12.00 Uhr Fr 8.00 – 12.15	2.17	58-37240	Rohrbach/Hasenleiser/ Boxberg/ Emmertsgrund (Teil)
51.24	Frau Thormann (SGL)	ganztags	2.15	58-37770	Vollzeitpflege/Adoptionen
	Herr Bloch	Mo - Mi 8.15-17.15, Do 8.15-13.00	2.11	58-37810	Vollzeitpflege/Adoptionen
	Frau Stockdreher	ganztags	2.16	58-31700	Vollzeitpflege/Adoptionen
	Frau Krämer	Mo 8.15-17.00; Di 8.15- 15.30; Mi 8.15-14.30; Do 8.15-13.30; Fr 8.15-13.00	2.11	58-37800	Vollzeitpflege/Adoptionen
	Frau Valouch	Mo, Do + Fr 8.00-12.45, Di 8.00-13.00	2.16	58-37860	Vollzeitpflege/Adoptionen
51.35	Frau Strosny-Oser	Teilzeit	Plöck 2a	58-38080	Erziehungsberatung

Sekretariat: 06221 / 58-31510

**§ 8a SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein

**§ 85 Schulgesetz Baden-Württemberg
Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht,
Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

**§ 86 Schulgesetz Baden-Württemberg
Zwangsgeld, Schulzwang**

- (1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.
- (2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 61 – 65 SGB VIII

Datenschutzbestimmungen

§ 61

Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62

Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 <§§ 43, 44, 45, 46, 47, 48> oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs.3 entsprechend.

Anlage 1 zur Drucksache 0007/2009/BV_JGR

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs.2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs.3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenverwendung, Offenbarungsbefugnis

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs.3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs.1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs.3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.